

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4076**

A14

Stellungnahme zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Gesetzentwurf der Landesregierung , Drucksache 16/12365

Ich bedanke mich für die Gelegenheit, mich vor dem Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen als Sachverständige zu o. g. Gesetz äußern zu dürfen.

Ich beziehe mich hierbei auf meine zehnjährige Erfahrung als Psychosoziale Prozessbegleiterin in der Fachstelle Zornröschen e.V., die sich gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen wendet und in diesem Rahmen auch Psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anbietet. Daneben bin ich im Vorstand des Bundesverbands Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) tätig. Der Bundesverband setzt sich für die professionelle und qualifizierte Unterstützung von durch Gewalt geschädigten Verletzten ein sowie für die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards in der Psychosozialen Prozessbegleitung.

I. Allgemein

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist sehr begrüßenswert, da er klare und transparente Vorgaben für die Tätigkeit als Psychosoziale Prozessbegleiterin oder Psychosozialer Prozessbegleiter macht. Die Psychosoziale Prozessbegleitung selbst zeichnet sich durch klar umrissene Grundsätze und transparente Arbeitsweise aus. Die dem Entwurf zugrunde liegenden Umsetzungsbestimmungen werden als konform zum fachlichen Charakter der Psychosozialen Prozessbegleitung angesehen.

II. Zum AGPsychPbG

Im Folgenden möchte ich einige Hinweise und Anregungen geben.

§ 2 Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen

In Absatz 1 Nummer 3 ist geregelt, dass Aus- und Weiterbildungen anerkannt werden, wenn ihre Form, Dauer und Teilnehmerzahl so bemessen sind, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können. Die Weiterbildungsangebote für NRW lesen sich sehr verschieden, wobei zu berücksichtigen ist, dass besonders in der Anfangszeit Flexibilität gewährleistet sein soll. Auf Dauer sollte die Mindest-Stundenzahl konkretisiert werden. Die Größe der Weiterbildungsgruppe sollte nicht mehr als 22 Teilnehmende umfassen, um praxisbezogenes Lernen mit einhergehender Reflexion zu ermöglichen. Hervorzuheben gemäß Begründung ist die Benennung von etwa 20 Präsenztage bei Weiterbildungen, die sich auf sechs bis acht Module verteilen. In dieser Form vermitteltes Wissen samt Lernerfahrungen kann in den Zwischenzeiten reifen und in der Praxis erprobt, überprüft und ggf. angepasst werden.

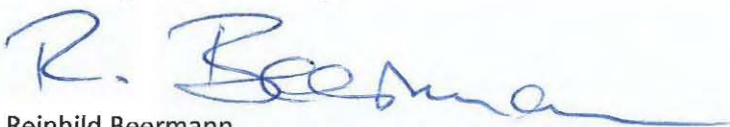
§ 3 Zuständigkeit

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Anerkennung der Psychosozialen Prozessbegleiterin oder des Psychosozialen Prozessbegleiters sowie für die Anerkennung von Aus- und Weiterbildung wird für ersteres die Präsidentin/der Präsident des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts, für letzteres das Justizministerium des Landes NRW benannt. Es wäre als Vorteil zu sehen, beide Anerkennungsebenen in der schon existierenden Koordinierungsstelle beim Justizministerium anzusiedeln. Dies würde Wege verkürzen und eine länderübergreifende Anerkennung vereinfachen.

§ 5 Besondere Pflichten

Sehr begrüßt wird in Absatz 2 die Verpflichtung Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter zu regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen sowie zu Maßnahmen der Supervision oder kollegialer Beratung. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in einem Turnus von mindestens zwei Jahren gewährleistet aktualisiertes Wissen rund um gesetzliche Neuerungen ebenso wie um Entwicklungen und spezifische Themenbereiche der Psychosozialen Prozessbegleitung. Supervision und/oder kollegiale Beratung dienen eher der fallbezogenen Betrachtung und Reflexion, oder sie beziehen sich beispielsweise auf die strukturelle Einbettung der Psychosozialen Prozessbegleitung in vorhandene oder auch neu zu schaffende Netzwerke. Hier wird im Hinblick auf die Ausführungsverordnung eine Konkretisierung von mindestens drei bis vier Terminen pro Kalenderjahr empfohlen. Eine mindere Häufigkeit wird als weniger effizient und nachhaltig erachtet, denn zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards bedarf es einer regelmäßigen Reflexion pro Kalenderjahr. Die enthaltene Härtefallregelung in Absatz 2 Satz 2 und 3 greift notwendige Ausnahmen wie Elternzeit oder Erkrankung auf. Die nachzuholenden Maßnahmen und Veranstaltungen sollten sich in einem realistischen Rahmen bewegen.

Mönchengladbach, 26. August 2016



Reinhild Beermann

Dipl. Sozialarbeiterin, Psychosoziale Prozessbegleiterin (RWH)